



8. Sitzung der Multi-Stakeholder-Gruppe

23.03.2017

Übersicht

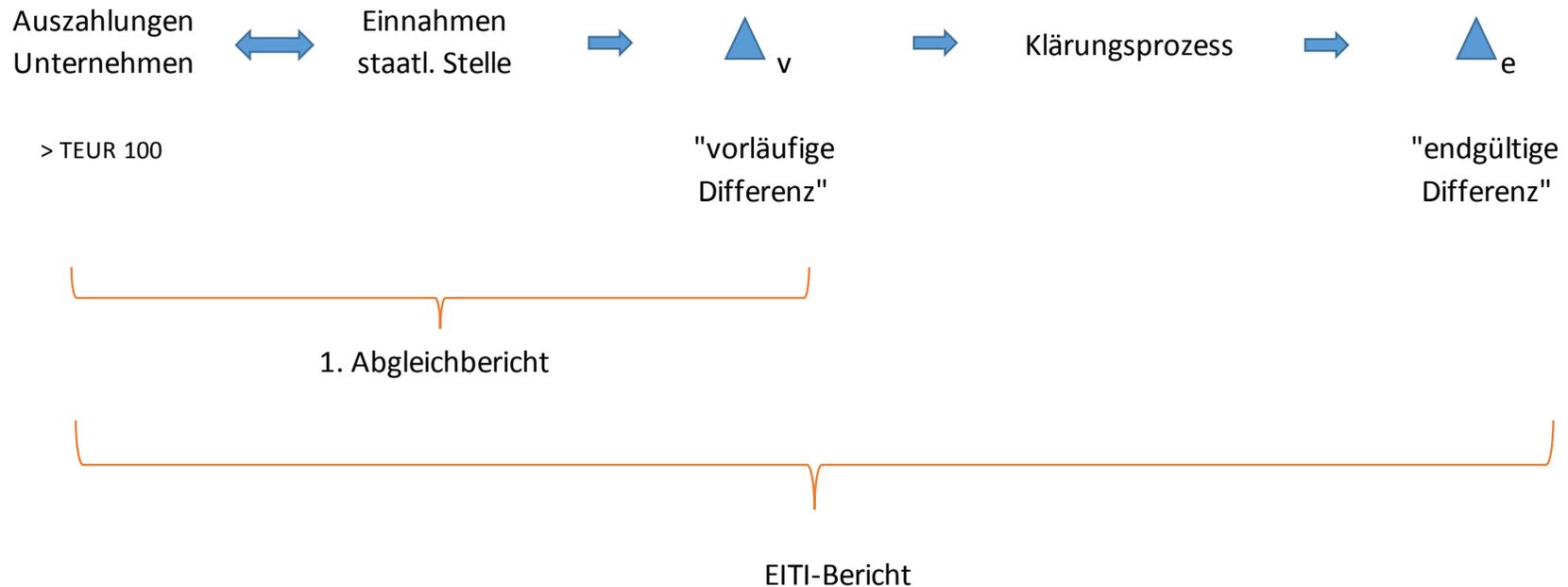
- TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Es sind verschiedene „Ebenen“ zu unterscheiden, in denen der Begriff der Wesentlichkeit von Bedeutung ist:
 - Welche Zahlungsströme gibt es aus Sicht des mineralgewinnenden Sektors und welche sind von Bedeutung? „Ebene 1“
 - Über welche Zahlungen innerhalb dieser Zahlungsströme soll berichtet werden? „Ebene 2“
 - Wie wird mit Differenzen aus dem Abgleich der Zahlungen (Unternehmen / Staatl. Stelle) umgegangen? „Ebene 3“
- EITI-Standard 4.1/guidance note 13:
 - Keine Vorgaben über die Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich
 - Beschäftigt sich mit den Ebenen 1 und 2

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Schematische Darstellung:



TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Möglichkeiten der Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich
 1. Keine Festlegung einer Wesentlichkeit für Differenzen
 - ➔ **alle** (vorläufigen) Differenzen werden untersucht und soweit wie möglich geklärt
 2. Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze für Differenzen
 - ➔ nur (vorläufige) Differenzen **oberhalb der Wesentlichkeit** werden untersucht
 - ➔ sobald (Rest-)Differenz unterhalb der Wesentlichkeit, keine weitere Klärung
 - ➔ ggf. unterschiedliche Wesentlichkeitsgrenzen je Zahlungsstrom sinnvoll

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Auch: Zusammenhang zum „Sinn und Zweck“ des Zahlungsabgleichs
 - Was ist das eigentliche Ziel des Zahlungsabgleichs?
 - „Systemanalyse“ vs. „Einzelfallanalyse“ der Differenzen
 - Systemanalyse = Ziel des Zahlungsabgleichs wäre eine Beurteilung der „Funktionierens“ der (Steuer-)Prozesse
 - Systemgedanke würde den Ansatz von Wesentlichkeitsgrenzen eher rechtfertigen
 - Einzelfallanalyse = Die Klärung jeder einzelnen Differenz an sich steht im Vordergrund, damit wäre die Nutzung von Wesentlichkeitsgrenzen eher ungeeignet

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Zu beachten:
 - Wichtige Entscheidung mit Auswirkung auf den weiteren Ablauf des EITI-Prozesses und die Berichterstattung im EITI-Bericht
 - International: keine eindeutige Tendenz erkennbar
 - Länder, die ohne Wesentlichkeitsgrenzen arbeiten (Norwegen, Indonesien)
 - Länder, die Wesentlichkeitsgrenzen nutzen (US, UK, Ukraine)
 - Bisher (naturgemäß) keine Erfahrungen über
 - Anzahl
 - Höhe
 - Ursachen
- von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Zusammenfassung:
 - zum derzeitigen Zeitpunkt erscheint es sinnvoll, eine endgültige Entscheidung über die Fragen
 - ob Wesentlichkeitsgrenzen genutzt werden sollen
 - wenn ja: wie der Betrag der Wesentlichkeit ermittelt werden soll
 - auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen, um Erkenntnisse aus der Datenerhebung verwerten zu können
 - Körperschaftsteuer: verschiedene Gründe für Auftreten von Differenzen denkbar (Verrechnung, Fehler Verbuchung, Zinsen/Zuschläge, cut off)
 - Feldes-/Förderabgaben: weniger Zahlungen je Geschäftsjahr, absolute Höhe der Zahlungen tendenziell geringer als bei Körperschaftsteuer

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Zusammenfassung:
 - Mögliches Verfahren zur Ermittlung der Wesentlichkeit:
 - Kombination aus absoluter Grenze (Betrag X) und relativer Grenze (z.B. 1% der gemeldeten Zahlungen) und Ansatz des jeweils kleineren Wertes
 - Damit: Deckelung des Betrages der Wesentlichkeit auf die Höhe der absoluten Grenze

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

- Beispiel:

Ein teilnehmendes Unternehmen zahlt Körperschaftsteuer in 2016 in Höhe von

- (a) EUR 50.000,00
- (b) EUR 500.000,00
- (c) EUR 6.000.000,00

Hieraus würden sich folgende Wesentlichkeitsgrenzen ergeben, wenn sich die Wesentlichkeit gemäß der Regel „min(EUR 50.000,00/1% der KSt)“ bestimmt:

- (a) da Zahlung kleiner EUR 100.000,00 => keine Nennung i.R.d. Datenerhebung
- (b) Wesentlichkeit = 1% von EUR 500.000,00 = EUR 5.000,00 => alle Differenzen kleiner als EUR 5.000,00 würden nicht mehr untersucht
- (c) Wesentlichkeit = EUR 50.000,00 da 1% von EUR 6 Mio größer als EUR 50.000,00 => alle Differenzen oberhalb von EUR 50.000,00 müssten untersucht werden

TOP 4 – Behandlung von Differenzen aus dem Zahlungsabgleich/Wesentlichkeit

Empfehlungen:

- Beschlussfassung MSG über
 - die generelle Nutzung von Wesentlichkeitsgrenzen und
 - das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Wesentlichkeit
- im Verlauf der Datenerhebung, um erste Erfahrungen aus der Datenerhebung nutzen zu können
- => **aber: vor** der nächsten planmäßigen MSG-Sitzung (28.06.17)



Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International).

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

wkgt.com

Aachen
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jülicher Straße 215
52070 Aachen
T +49 241 70508 50
F +49 241 70508 59

Dresden
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstraße 22
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

Hamburg
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Springerstraße 11
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

München
WKGT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Stuttgart
Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Viersen
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 80

Wiesbaden
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133